

benutzt, die Scholien und die Zusätze der zweiten Redaktion (Fassung II) ausser Acht gelassen oder nur in Ausnahmefällen, für die er dies besonders begründet, verwertet, weil diese Fassung II nicht nachweisbar Adam angehöre, sondern ebenso gut von anderen, Späteren herrühren könne. Er weist auf zahlreiche Widersprüche zwischen Fassung I und II hin. Im Sinne der von ihm erstrebten kartographischen Darstellung, die zweifellos ihren eigenen Wert für sich hat, hat er damit sicher methodisch richtig gehandelt, denn I und II können nicht in eine einheitliche kartographische Darstellung gebracht werden. Dass II gleichwohl bis auf einige (nach meinen Untersuchungen künftig genau zu ermittelnde) Scholien Adam selbst angehört, hat noch nie jemand bestritten, und wird auch B. nicht ernstlich bestreiten wollen. Die sachlichen Widersprüche zwischen I und II sprechen ja an sich nicht gegen Adams Urheberschaft an II und sind in ihrer Art unter einer bestimmten Voraussetzung sehr wohl zu verstehen und zu erklären. Ich denke künftig zu beweisen, dass das Plus von II insofern auf Adam selbst zurückgeht, als es von ihm gesammelte Materialien und Nachrichten sind, die er aber nicht mehr selbst zu einer einheitlichen, zweiten Darstellung hat verarbeiten können. Ein von ihm mit Zusätzen versehenes Exemplar des Werkes, eine Grundlage für eine spätere Ausgabe, haben andere unter erheblichen Veränderungen ziemlich verständnislos abgeschrieben und herausgegeben, einzelne Exemplare dieser Ausgabe haben dann wieder neue Zusätze erhalten. Im einzelnen gehört ihm also fast jedes Wort an, für die Fassung im Ganzen mit ihren vielen Widersprüchen und Sinnlosigkeiten ist er nicht verantwortlich zu machen. Sollte dieses Resultat meiner bisherigen Studien über Adam künftig angenommen werden, so würde es für jede sachliche Verwertung des Werkes alsdann zu beachten sein, besonders auch für die Entwicklung seiner geographischen Vorstellungen wichtige Fingerzeige geben.

B. Schm.

62. F. C u r s c h m a n n , Die Entstehung des Bistums Oldenburg (Histor. Vierteljahrschrift XIV, 182—198) legt überzeugend dar, dass zwischen den Angaben Adams von Bremen und Helmolds über die ersten Bischöfe von Oldenburg ein Widerspruch nicht besteht, was man bisher stets angenommen hatte. Sagt Adam, Adeldag habe als ersten den Egward geweiht, so wird dadurch Helmolds Behauptung, Marco sei der erste Bischof